

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

33. Jahrgang

Erscheinungstag: 23. November 2005

Nr. 17/2005

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|------------------|
| 1. Teileinziehung der Straße „Pontorsonallee“ (Parkflächen für den Kraftverkehr) in Wassenberg vom 10.11.2005 | 195 |
| 2. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Wassenberg (Hebesatzsatzung) vom 18. November 2005 | 196 - 197 |
| 3. I. Satzung vom 18. November 2005 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 | 198 - 199 |
| 4. Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 | 200 - 203 |
| 5. III. Satzung vom 18. November 2005 zur Änderung der Gebühren- und Abgabensatzung zur Entwässerungssatzung Stadt Wassenberg vom 26. Juni 1996 | 204 – 205 |
| 6. Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage;
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke der Straßen
Am Bach/Schloßstraße (Teilstück)
Loher Weg (Teilstück)
Sandstraße (Teilstück) | 206 - 210 |

- | | | |
|----|--|------------------|
| 7. | Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage;
hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die
Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage
erschlossenen Grundstücke der Straßen
Am Hoverberg (Teilstück)
Auf dem Leineweber (Teilstück) | 211 – 214 |
| 8. | Widmung von Straßen;
hier: Gewerbe- und Industriegebiet Wassenberg-Süd „Zeichenring“ | 215 - 216 |
| 9. | Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2005 an das Finanzamt | 217 |

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Referat I b; 32 81 03

Bekanntmachung

über die Teileinziehung der Straße „Pontorsonallee“
(Parkflächen für den Kraftverkehr)
in Wassenberg

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NW. S. 1028) wird hiermit die Teileinziehung der Straße „Pontorsonallee“ öffentlich bekanntgemacht. Die Teileinziehung bezieht sich auf 4 Stellflächen für den Kraftverkehr entlang dieser Straße, die mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung ausschließlich dem Besucherverkehr des Jugendzentrums dienen und entsprechend ausgewiesen werden.

Begründung:

Mit Amtsblatt (Ausgabe 11/2005) vom 09. August 2005 wurde die Absicht der Teileinziehung bekannt gemacht, wonach zum baurechtlichen Nachweis von Stellplätzen für das städtische Bauvorhaben „Jugendzentrum“ 4 Parkflächen an der Pontorsonallee eingezogen werden sollen. Innerhalb der Frist von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Lageplan hat während dieser Zeit zur Einsichtnahme ausgelegen.

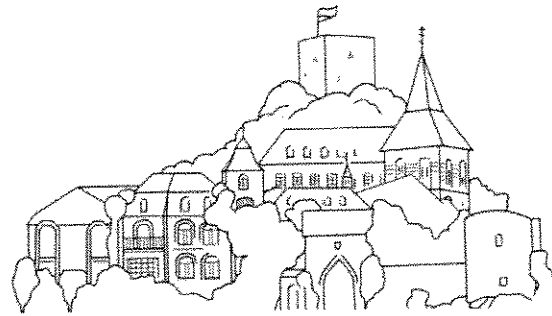
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung über die Teileinziehung der Straße kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg zu erklären.

Wassenberg, den 10.11.2005



Manfred Winkens
Bürgermeister



Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
der Stadt Wassenberg (Hebesatzsatzung)
vom 18. November 2005

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 41, und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965),
- § 16 des Gewerbesteuergesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167),

hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 17. November 2005 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Wassenberg erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 200 v. H., |
| 2. für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 375 v. H., |
| 3. für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf | 395 v. H.. |

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Festlegung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Wassenberg (Hebesatzsatzung) vom 18. November 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

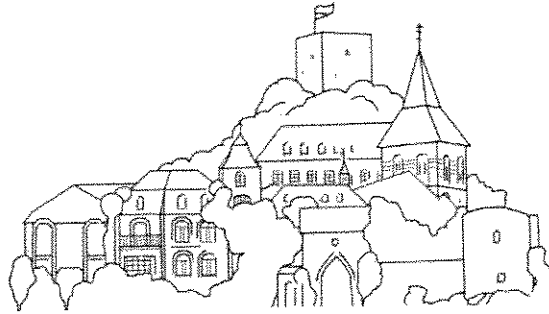
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 18. November 2005



Winkens
Bürgermeister





**I. Satzung vom 18. November 2005 zur Änderung der
Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 288), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 17. November 2005 folgende I. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 beschlossen.

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Jahresgebühr beträgt

bei wöchentlicher Entsorgung:

für ein 35 l-Gefäß	204,00 €
für ein 50 l-Gefäß	280,00 €

bei zweiwöchentlicher Entsorgung:

für ein 35 l-Gefäß	104,00 €
für ein 50 l-Gefäß	143,00 €
für ein 1.100 l-Gefäß	3.290,00 €

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken ist im Kaufpreis für die Abfallsäcke enthalten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die I. Satzung vom 18. November 2005 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

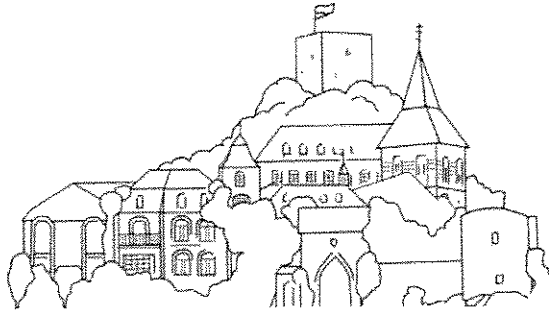
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 18. November 2005



Winkens
Bürgermeister





Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW 644), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S.706) in der gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 288), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 17. November 2005 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Einrichtung

Für die Inanspruchnahme der maschinellen Straßenreinigung und des Winterdienstes, die nach § 1 Abs. 1 der Satzung des Stadtbetriebes Wassenberg AöR über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg als öffentliche Einrichtung betrieben wird, erhebt die Stadt Wassenberg zur Deckung der Kosten Gebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen der der Erschließungsanlage (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseite und die Reinigungsklasse.
- 2) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und Erschließungsstraße eine Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksbegrenzungslinie insoweit unberücksichtigt.
- 3) Weist ein Grundstück keine oder eine nur zum Teil zugewandte Grundstücksseite im Sinne von Absatz 2, Satz 1 auf, so wird als zugewandte Grundstücksseite die

Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Erschließungsstraße in gerader Linie ergeben würde.

- 4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten, an den Straßen zugrunde gelegt, die das Grundstück im Sinne des § 5 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg (Straßenreinigungssatzung) erschließen.
- 5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- 6) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich in den Reinigungsklassen nach § 3 der Straßenreinigungssatzung je Meter Grundstücksbreite
 1. in Reinigungsklasse S 1 1,05 €
 2. in Reinigungsklasse S 2 1,88 €
 3. in Reinigungsklasse S 3 0,83 €

§ 3 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- 2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- 3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 4 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- 2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- 3) Die nach § 6 der Straßenreinigungssatzung zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Wassenberg durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen können die Gebühren

abweichend von Satz 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden. Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, 222, 223 und 227 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. S. 613) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der Fassung vom 04.05.2004 (GV NW S. 288) sinngemäß.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 25.07.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

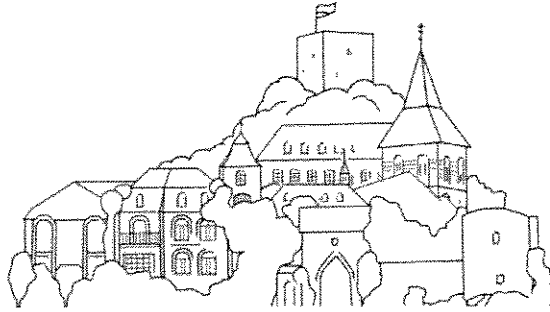
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 18. November 2005



Winkens
Bürgermeister





III. Satzung vom 18. November 2005 zur Änderung der Gebühren- und Abgabensatzung zur Entwässerungssatzung Stadt Wassenberg vom 26. Juni 1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 288), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 17. November 2005 folgende III. Änderungssatzung vom 18. November 2005 zur Gebühren- und Abgabensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26. Juni 1996 beschlossen.

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2006 je Kubikmeter Schmutzwasser 2,72 €.
- (2) Die Gebühr für das Niederschlagswasser beträgt ab dem 01.01.2006 je Quadratmeter 1,19 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die III. Satzung vom 18. November 2005 zur Änderung der Gebühren- und Abgabensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 26. Juli 1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 18. November 2005



Winkens
Bürgermeister



Bekanntmachung

Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke

Gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 04.10.2002 wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung der Straßen

Am Bach/Schloßstrasse (Teilstück)

Loher Weg (Teilstück)

Sandstraße (Teilstück)

eine betriebsfertige Abwasseranlage zur Aufnahme von Schmutzwasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf die als Anlagen beigefügten Übersichtspläne für die neu erstellten Kanalstrecken wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Beim **Trennsystem** muss das Schmutzwasser sowie gegebenenfalls das Niederschlagswasser jeweils getrennt den dafür vorgesehenen Kanalleitungen zugeführt werden.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt der Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, gerne Auskunft.

Wassenberg, den 09.11.2005

Der Bürgermeister



Winkens

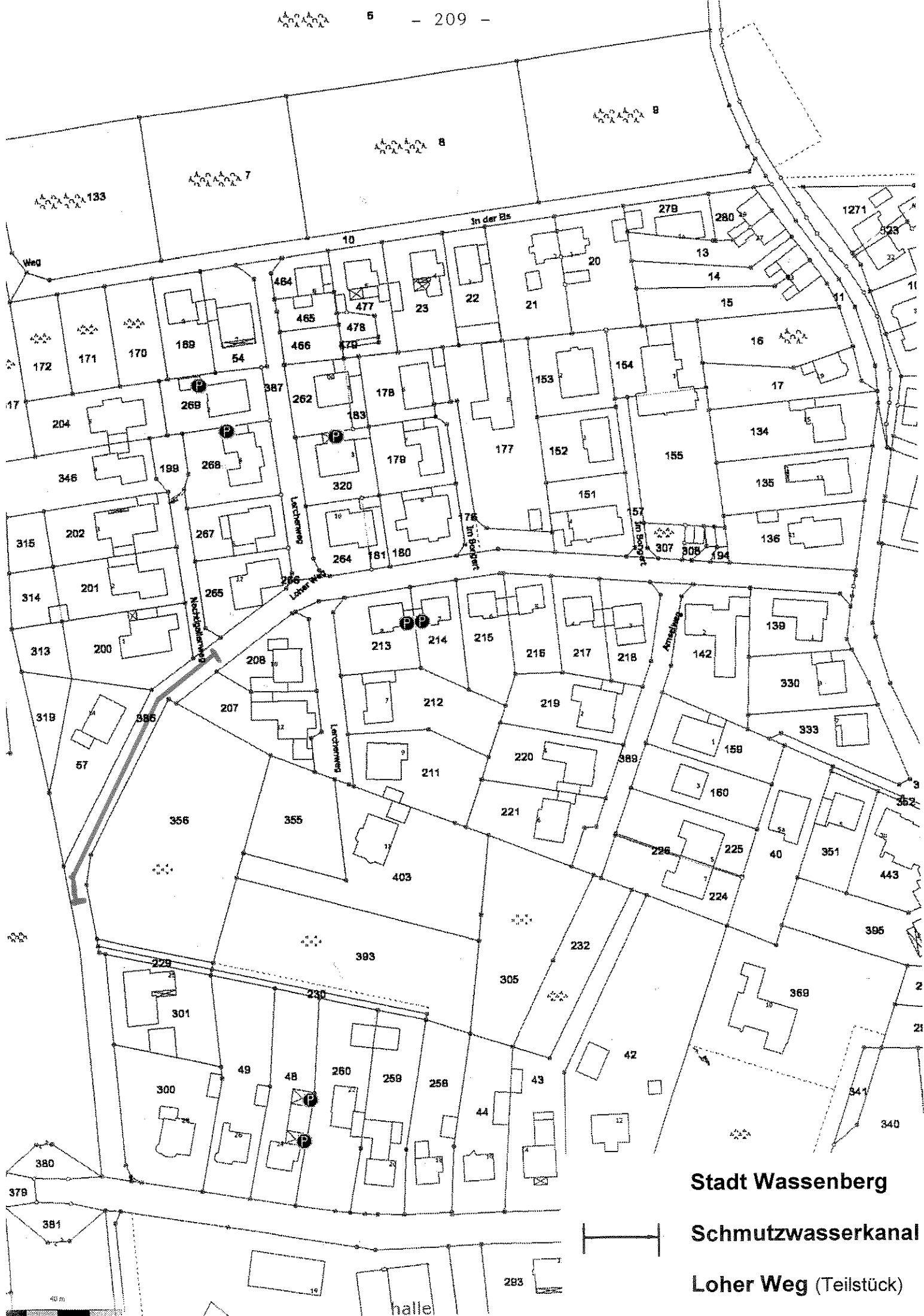


Stadt Wassenberg



Schmutzwasserkanal

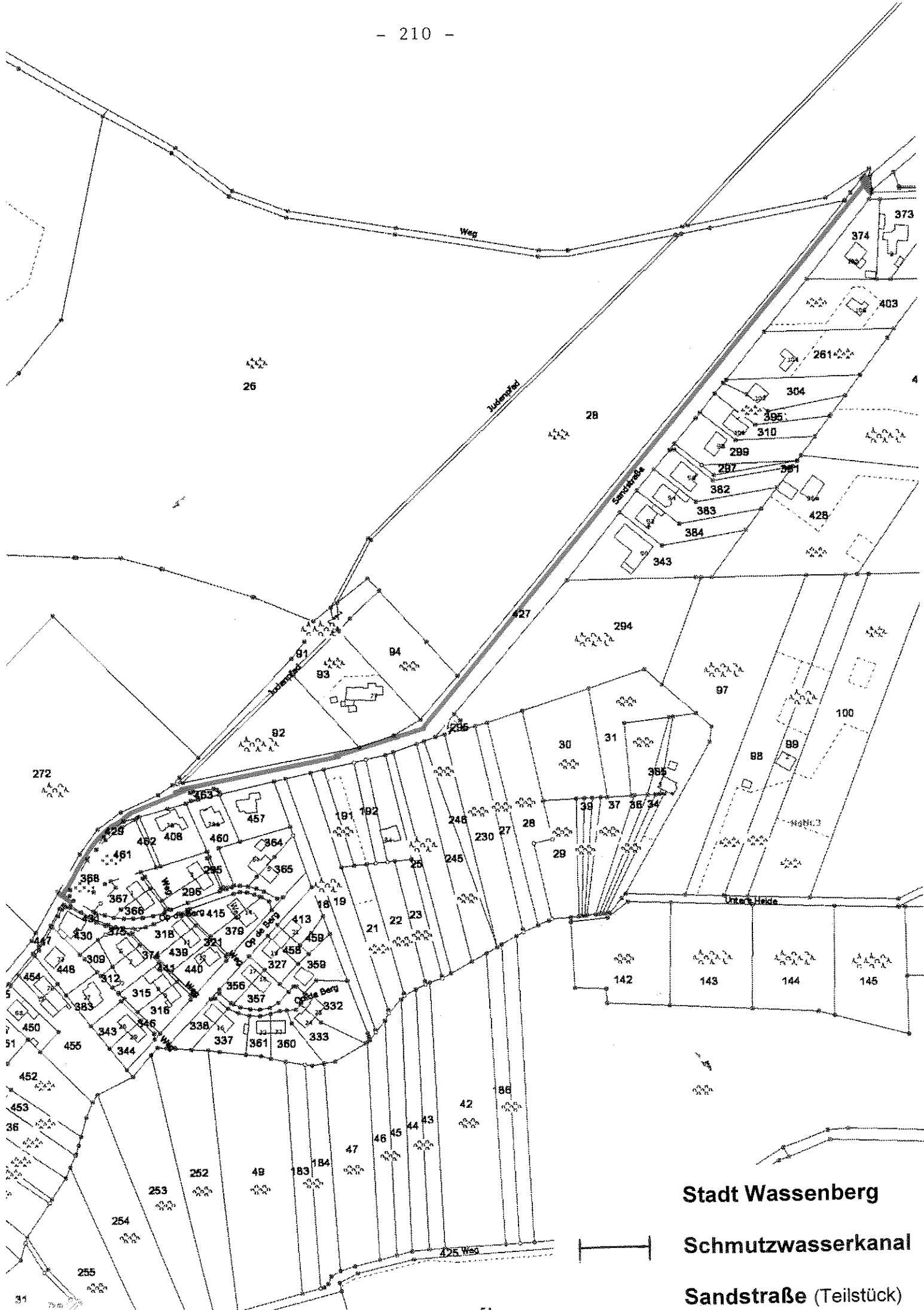
Am Bach/Schlossstrasse (Teilstück)



Stadt Wassenberg

Schmutzwasserkanal

Loher Weg (Teilstück)



Stadt Wassenberg

Schmutzwasserkanal

Sandstraße (Teilstück)

B e k a n n t m a c h u n g

Betreff: Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage

hier: Anzeige der Betriebsfertigkeit und Mitteilung über die Anschlusspflicht für die durch die Abwasseranlage erschlossenen Grundstücke

Gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 04.10.2002 wird hiermit bekanntgemacht, dass zur Abwasserbeseitigung der Straßen

Am Hoverberg (Teilstück) Auf dem Leineweber (Teilstück)

eine betriebsfertige Abwasseranlage im Mischsystem zur Aufnahme von Schmutz- und – soweit zulässig bzw. erforderlich – Niederschlagswasser verlegt worden ist.

Der Anschluss sämtlicher an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließenden Grundstücke hat gemäß § 9 Abs. 8 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über die Betriebsfertigkeit durch den Anschlussberechtigten zu erfolgen.

Auf die als Anlagen beigefügten Übersichtspläne für die neu erstellten Kanalstrecken wird hingewiesen.

Bezüglich der Herstellung des Anschlusses wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Stadt Wassenberg betreibt die Abwasserbeseitigung der o.g. Straßen im Mischsystem. Hierbei sind das Schmutz- und – soweit nach der Entwässerungssatzung zulässig – das Niederschlagswasser über eine gemeinsame Leitung der Abwasseranlage zuzuführen.
- Gemäß § 51 a Abs. 1 des Landeswassergesetzes NW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Niederschlagswasser, das nach vorgenannter Bestimmung auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zu beseitigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg besteht kein Anschlussrecht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde erforderlich.

Von der Verpflichtung nach § 51 a Abs. 1 LWG ausgenommen ist Niederschlagswasser, das ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation abgeleitet wird.

- Schmutz- und Niederschlagswasser (mit Ausnahme des auf dem Grundstück zurückgehaltenen Niederschlagswasser) sind unterirdisch der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- Auf jedem anzuschließenden Grundstück muss ein **Kontrollschacht** errichtet werden.
- Für die laufende Überprüfung des Kontrollschachtes durch die Stadt Wassenberg und zur Vereinfachung von Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten muss der Schacht jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Flur verlegt werden.
- Bei den Anschlussarbeiten sollte vom verlegten Anschlussstutzen zum Haus hin gearbeitet werden und nicht umgekehrt. Falls die Lage des Anschlussstutzens nicht bekannt ist, können Auskünfte beim Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, eingeholt werden.
- Sämtliche auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, unterliegen der Abnahme durch Beauftragte der Stadt. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und zugänglich sein. Die Abnahme ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.
- Alte Abwassereinrichtungen (z.B. Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen) müssen soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage oder Bestandteil einer Anlage für die Nutzung oder Zurückbehaltung anfallenden Niederschlagswassers von Dachflächen sind, innerhalb von 8 Wochen entleert, gereinigt und außer Betrieb gesetzt werden.
- Bei weiteren Rückfragen erteilt der Stadtbetrieb Wassenberg, AöR, Unternehmensbereich Tiefbau, gerne Auskunft.

Wassenberg, den 09.11.2005

Der Bürgermeister



Winkens



Stadt Wassenberg

Mischwasserkanal

Am Hoverberg (Teilstück)



Stadt Wassenberg

Mischwasserkanal

Auf dem Leineweber (Teilstück)

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Referat I b; Az.: 32 81 03

Bekanntmachung über die Widmung von Straßen

Gewerbe- und Industriegebiet Wassenberg-Süd
„Zechenring“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV.NW. S. 1028) wird die aus der Anlage ersichtliche Straße „Zechenring“, die das Gewerbe- und Industriegebiet zwischen den Stadtgebieten Wassenberg und Hückelhoven verbindet, für den auf das hiesige Stadtgebiet entfallenden Teil als öffentliche Straße gewidmet.

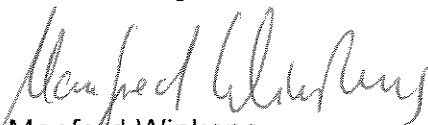
Die Stadt Hückelhoven hat den auf ihr Gebiet bezogenen Teil der Straße „Zechenring“ mit dortiger öffentlicher Bekanntmachung vom 11. November 2005 bereits als öffentliche Straße gewidmet.

Die genannte Straße wird gem. § 6 Abs. 3 i.V. mit § 3 Abs. 1 StrWG ohne Beschränkung des Gemeingebrauches als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

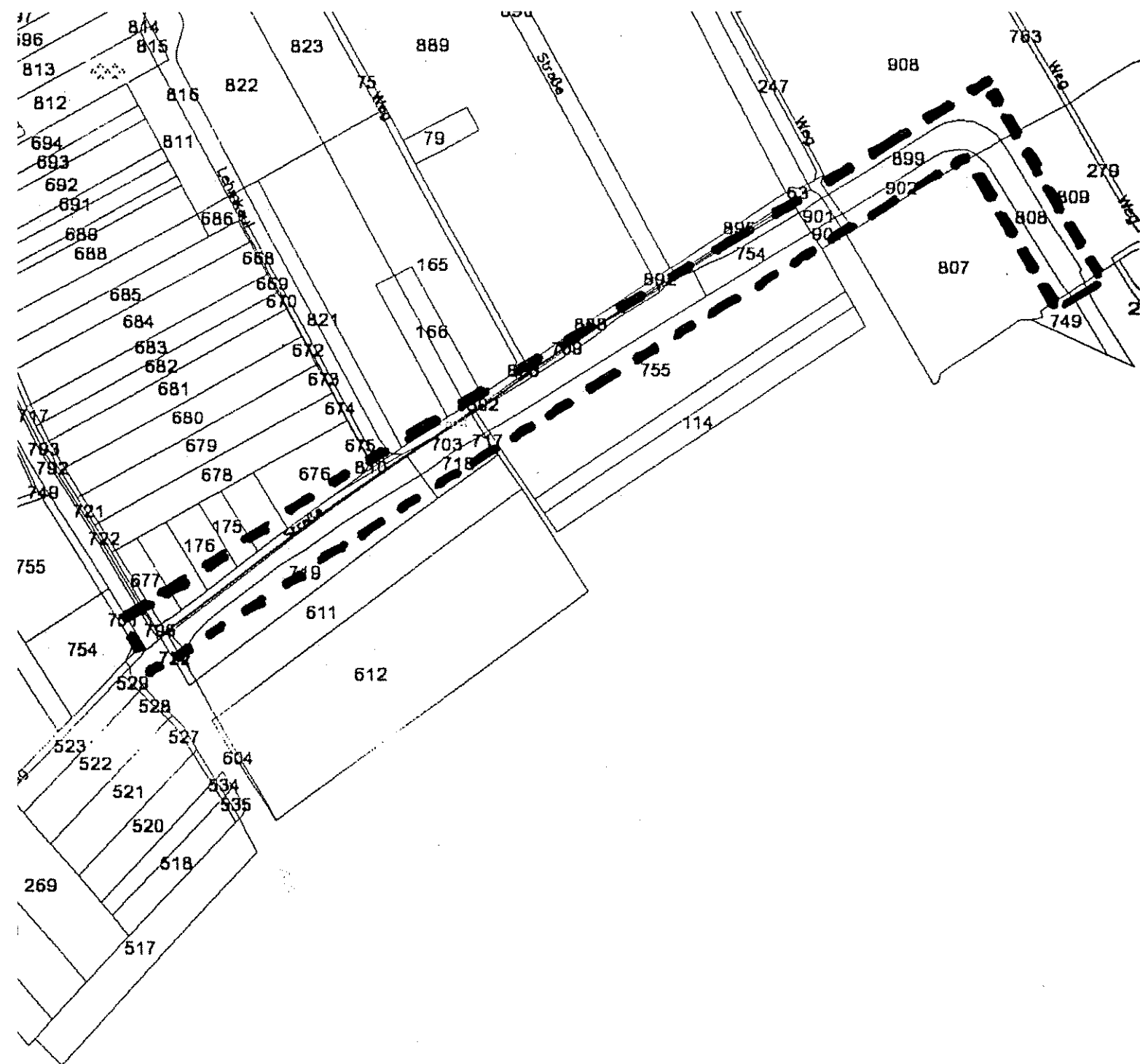
Gegen diese Widmungsverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg beim Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, 41849 Wassenberg, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Wassenberg, den 22.11.2005



Manfred Winkens
Bürgermeister

"Zechenring" (Gebiet Wassenberg)



Öffentliche Bekanntmachung

Rückgabe der Lohnsteuerkarten 2005 an das Finanzamt

Alle für das Kalenderjahr 2005 ausgestellten Lohnsteuerkarten, sind nach § 41 b Abs. 1 EStG und den Vereinbarungen zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nach Ablauf des Kalenderjahres 2005 dem Finanzamt zu übergeben: dies betrifft auch die Lohnsteuerkarten,

- die nicht für eine Veranlagung benötigt werden,
- die in 2005 keine Eintragungen enthalten und
- in die bei geringem Arbeitslohn kein Lohnsteuerbetrag eingetragen ist.

Die Lohnsteuerkarten/-belege 2005 sind wichtiger Faktor zur Ermittlung des Verteilerschlüssels, nach dem jede Gemeinde den ihr zustehenden Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer erhält. Jede fehlende Lohnsteuerkarte mindert die Steuereinnahmen der betreffenden Wohnsitzgemeinde und wirkt sich daher zum Nachteil der Einwohner aus.

Darüber hinaus dienen die Eintragungen in der Lohnsteuerkarte 2005 auch der Ermittlung der den Wohnsitzländern zustehenden Zerlegungsanteile an der Lohnsteuer. Auch hierbei gilt, daß jede nicht zurückgegebene Lohnsteuerkarte die Steuereinnahmen des Wohnsitzlandes mindert.

Außerdem wird anhand der zurückgegebenen Lohnsteuerkarten/-belege erneut eine Lohnsteuerstatistik durchgeführt, deren Daten von besonderer finanz- und wirtschaftspolitischer Bedeutung sind:

Sie geben Aufschluß über die Einkommensverteilung und Steuerbelastung und liefern somit wichtige Hinweise für steuerpolitische Überlegungen und Entscheidungen.

Wassenberg, den 23.11.2005

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister


Winkens